



Guppy 2000



Börsenordnung

§1 Geltungsbereich

Die Börsenordnung gilt für alle Börsen und Ausstellungen die von den Aquarien- und Terrarienfrenden Guppy 2000 St. Wendel e. V., Hauptstraße 12, 66606 St. Wendel, durchgeführt werden.

§2 Gegenstand von Aquarien- und Terrarienbörsen

Die Veranstaltung der Börse geschieht unter der Prämisse, daß sie ein Forum für den direkten Kontakt zwischen Aquarien-, Amphibien-, Reptilien und Pflanzenzüchtern und interessierten Aquarianern, Terrarianern, Pflanzenzüchtern oder allgemein Interessierten darstellt. Sie ist als Plattform für den Austausch sowohl von Tieren und Pflanzen als auch von Informationen gedacht und soll in ihrer Zielsetzung letztendlich den Massenimport von Wildtieren und -pflanzen eindämmen und zu selbsterhaltenen Populationen in menschlicher Obhut führen. Angeboten werden darf ferner neues und gebrauchtes Zubehör für die Pflege von Aquarien- und Terrarientieren bzw. Pflanzen. Nicht erlaubt ist das Anbieten von aus der Natur entnommenen Lebendfutter. Das Fotografieren und Filmen ist nur mit vorheriger Absprache mit dem Vorstand erlaubt. Alle Rechte verbleiben beim Verein.

§ 3 Anbieter

Es ist erwünscht, daß alle Anbieter im Besitz der entsprechenden Sachkunde sind. Es ist untersagt auf der Börse erworbene Tiere oder Pflanzen während der Börse an Dritte weiterzuverkaufen. Alle Verkaufstände die 30 Minuten vor Börsenbeginn nicht besetzt sind, können von der Börsenleitung neu vergeben werden. Die Standplätze sind ordentlich und sauber zu verlassen. Siehe auch §4 Allgemein.

§ 3.1 Jugendgruppen

Um die Jugendarbeit zu fördern, ist es der Jugendgruppe erlaubt selbstangefertigte Bastelarbeiten an Vereinsbörsen anzubieten oder sonstige Aktivitäten zu gestalten. 10 % ihres Erlöses gehen an die Vereinskasse.

§ 3.2 Bücher

Weiterhin gehören Fachbücher und Fachzeitschriften zu biologischen Themen sowie pflanzlichen, aquaristischen oder terraristischem Fachbedarf im weitesten Sinne (einschließlich bspw. Optik und EDV) zum Börsenprogramm.

§ 4 Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Folgende Bestimmungen sind aus tierschutzrechtlichen Gründen unabdingbar und zu beachten:

Allgemein

- Die Tiere und Pflanzen dürfen nur in geschlossenen Räumen angeboten werden.
- Tiere und Pflanzen dürfen nur in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.
- Die Ausstellungsbehältnisse sind nur zugelassen, wenn sie von ihrer Größe und Art her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden.
- Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportbehältnissen mit entsprechendem Wärme- und Sichtschutz erfolgen. Pflanzen sind ebenfalls sachgerecht zu verpacken, um sie vor Austrocknung und Kälte zu schützen.
- Für jedes geschützte Tier sind die erforderlichen Papiere mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Bei Verkauf sind entsprechend der gesetzlichen Verordnung die Papiere auszuhändigen.

- Alle Tiere die einen separaten Giftbereich benötigen dürfen weder ausgestellt noch gehandelt werden.
- Das Rauchen im Aufenthaltsbereich der Tiere ist strengstens untersagt.
- Die Behältnisse müssen auf eine kratz feste Unterlage gestellt werden. Evtl. Beschädigungen an den zur Verfügung gestellten Tischen sind vom Verursacher zu verantworten.
- Börsenbecken müssen auf Tischhöhe (mindestens 70 - 80 cm über dem Boden), größere Behältnisse können, bei Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen, auch bodengleich aufgestellt werden.
- Im übrigen sind alle zum Schutz der Tiere und Pflanzen ergangene oder noch ergehende Rechtsvorschriften zu beachten.
- Die ausgestellten Tiere sind ständig durch den Anbieter zu beaufsichtigen. Im Bedarfsfall hat er eine andere, sachkundige Person mit der Überwachung zu beauftragen. Bei einer mehrtägigen Veranstaltung stellt der Verein eine Nachtwache.
- Die Anbieter auf der Vereinsbörse verpflichten sich bis zum offiziellen Ende der Börse zu bleiben und diese nicht vorzeitig zu verlassen.

Aquarien

- Ein Überbesetzen der Börsenbecken ist nicht zulässig (Besatzdichte in Abhängigkeit der Tierart). Eine Beutelbörse ist nicht erlaubt!
- Aquariumpflanzen müssen im ganzen stehend / liegend mit Wasser überdeckt sein.
- Die Börsenbecken sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügt. Die Temperatur ist mit einem Thermometer zu kontrollieren.
- Den Börsenbecken ist bei kiemenatmenden Fischen auf geeignete Weise Sauerstoff zuzuführen. Außerdem muss eine Versteck/Schutzmöglichkeit für die Tiere in Form einer Pflanze oder geeignetem Material vorhanden sein.
- Die Börsenbecken sind während der Börse durch den Anbieter oder einen Beauftragten ununterbrochen zu beaufsichtigen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass niemand an die Scheiben der Börsenbecken klopft oder durch andere vermeidbare Manipulationen die Tiere beunruhigt.
- Die Börsenbecken dürfen nur von oben und einer Seite einsehbar sein. Die rückseitige Abdeckung kann für den Fangvorgang abgenommen werden. Sie muß danach sofort wieder angebracht werden.
- Behälter mit einem Wasservolumen von weniger als 1 Liter dürfen nicht verwendet werden.

Terrarien

- Sowohl für An- und Abtransport als auch für die zeitweise Unterbringung von nicht exponierten Exemplaren sind thermostabile Behälter, z.B. in Form von Kühlboxen, Styroporboxen oder ähnliches zu verwenden. Ggf. sind die genannten Behältnisse durch Wärmeakkus oder -Flaschen zu temperieren.
- Ausreichende Belüftung, Wärmezufuhr und Beleuchtung der Behältnisse ist durch den Anbieter sicherzustellen!
- Zugluft ist zu vermeiden.
- Geeignetes Bodensubstrat, für die Aufnahme von Ausscheidungen.
- Die Größe des Behälters sollte den Tieren ein problemloses Wenden ermöglichen. Faustregel für Echsen: mindestens das 1,5-fache der Kopf-Rumpflänge.
- Das Stapeln der Behältnisse ist nicht gestattet, da dieser umkippen könnte!
- Die Betrachtung sollte nur von einer Seite oder durch den Deckel möglich sein.
- Das Beklopfen und Schütteln der Tierbehälter ist untersagt (Tierschutzgesetz).
- Die Behälter sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen zu sichern (z. B. Klebeband).
- Geschlechtsbestimmungen sollten auf das Minimum beschränkt werden. Geschlechtsbestimmungen per Sondierung sind strikt verboten.
- Das Herausnehmen von Tieren aus dem Behälter darf ausschließlich im Beisein und mit Zustimmung des Anbieters erfolgen.

§ 5 Beratung und Information

Die Behältnisse (auch Transportbehältnisse!) mit Tieren sind mit einem gut sichtbaren und lesbaren und eindeutig den Tieren zuordenbaren Schild mit folgenden Angaben zu versehen:

- Name des Anbieters, Adresse, Telefonnummer
- Artenname (wissenschaftlich / deutsch)
- Verbreitungsgebiet, Zuchtformen: Wildfang / Nachzucht
- Schutzstatus: EG-VO, Anhang A/B des Washingtoner Artenschutzabkommens BartSchVo.

Der Anbieter hat den Kauf- oder Tauschinteressenten über die Haltungs- und Pflegebedingungen der erworbenen Tiere und Pflanzen zu beraten.

§ 6 **Abgabe**

Die Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht zulässig.

§ 7 **Überwachung der Börsenordnung**

Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der Einhaltung der Börsenordnung ist ein Börsenwart bestimmt. Der Börsenwart ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Er kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung Anbieter und Besucher von der Börse ausschließen lassen.

Bei schwerwiegendem Verstoß und/oder im Wiederholungsfalle kann der Vereinsvorstand einen Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an zukünftigen Börsen des Vereins ausschließen.

§ 8 **Haftung**

Der Verein vermittelt beim Ausrichten einer Börse lediglich die Gelegenheit, die auf einer Börse zugelassenen Tiere und Pflanzen oder Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten. Rechtswirksame Geschäfte kommen nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer, bzw. zwischen der Beteiligten einer Tauschaktion, zustande. *Dem Verein selbst erwächst aus diesen Geschäften keinerlei Haftung oder Gewährleistung.*

Bei Schäden an Inventar und Gebäude haftet Grundsätzlich der Verursacher. Für Schäden die durch entwichene Tiere verursacht werden, haftet der Besitzer. Der Veranstalter haftet nicht bei Verstößen gegen geltendes Recht wie z.B. Tierschutzgesetz, Artenschutzverordnung usw.

Der veranstaltende Verein übernimmt keinerlei Haftung für zur Verfügung gestellte Einrichtung und Gegenstände. Jeder Anbieter hat sich vor der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selbst zu überzeugen, für Beschädigungen an diesen ist er Regresspflichtig. Eine Überprüfung/Abnahme der geliehenen Vereinssachen an Teilnehmer der Börsen erfolgt durch den Börsenwart nach Ende der Börse. Diese Regeln sind für alle Teilnehmer an der Börse verbindlich. Sie gelten durch die Teilnahme als anerkannt.

§ 9 **Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde**

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverstößen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfange behilflich.

§ 10 **Ergänzungen zur Börsenordnung**

Die Börsenordnung kann durch eine als Anlage angefügte Durchführungsbestimmung ergänzt werden, die dann Bestandteil dieser Börsenordnung ist. Die Ergänzungen dürfen jedoch nicht den in der Börsenordnung niedergelegten Grundsätzen widersprechen.

§ 11 **Zahlungsverkehr**

Terrarien

Für die Kosten der Ausrichtung der Börse erhält der Verein pro Meter Tischlänge 10.- Euro; zahlbar vor Aufbau des Anbieters. Der Zahlungsverkehr erfolgt über den Anbieter.

Aquarien

Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt über den Verein. Für die Kosten der Ausrichtung der Börse behält der Verein 10% der Einnahmen des Anbieters, zahlbar am Tag der Börse.

St. Wendel, den 27. November 2011

Markus Schaack
1. Vorsitzender

Peter Burkholz
2. Vorsitzender